



An die Präsidentin des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

An das Bundesministerium für Finanzen
e-Recht@bmf.gv.at

Wien, am 15. November 2010

Betrifft: GZ BMF-0100000/0040-VI/1/2010

Stellungnahme zum Entwurf des Einkommenssteuergesetz 1988 (Budgetbegleitgesetze 2011-2014, BBG 2011-2014)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Stellungnahme bezieht sich auf die Abzugsfähigkeit von Spenden, das sind §4 Z3 und Z4 sowie § 18 Abs. 1 Z 8 jeweils in der geltenden Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr.26/2009:

**1. Verschiebung der erstmaligen Datenübermittlung um ein Jahr
(§ 18 Abs. 1 Z 8):**

Das BMF plant die erstmalige Einführung der Datenübermittlung um ein Jahr zu verschieben, um den „Spendenorganisationen zusätzlich Zeit einzuräumen, um die technische Umsetzung der für die Übermittlungspflicht notwendigen Maßnahmen vorzunehmen“. Wie bereits in den Stellungnahmen zur Novelle des Einkommensteuergesetz 2009, 19/ME(XXIV.GP) und in den Diskussionen im Prüfungsbeirat lehnt der FVA die Regelung der Datenübermittlung der Sozialversicherungspflicht generell aus folgenden Gründen ab und ersucht um Streichung des §18 Abs 1 Z 8:



- **Sehr hohe Kosten für die begünstigten Vereine**

Der Aufwand und die Kosten für Information und Beratung der SpenderInnen werden vor allem in den ersten Jahren erheblich sein, wenn er auch derzeit schwer zu quantifizieren ist. Bei rund 15 bis 20 Mio. Spendenvorgängen mit rund 3,1 Mio. Spendern pro Jahr werden die Kosten bei der Einführung 2012 für die begünstigten Vereine auf € 9.000.000,- geschätzt. Für die laufende Erfassung in den darauf folgenden Jahren muss ebenfalls mit Kosten in Millionenhöhe gerechnet werden. Dadurch wird der positive Effekt der Spendenbegünstigung zumindest teilweise konterkariert.

- **Verunsicherung des Spenders in einem sensiblen Bereich**

Das Spendenwesen ist ein sehr sensibler Bereich, da sich der Spender emotional und spontan für oder gegen eine Spende entscheidet. Jede Verunsicherung führt unweigerlich zu Spendenrückgängen. Die Übermittlung von persönlichen Daten – an welche Organisationen gespendet wird – führt bei den SpenderInnen zu Unbehagen und Verunsicherung.

Da die Organisationen gezwungen sind, die Sozialversicherungsnummer von allen SpenderInnen zu erfassen, sind von dieser Verunsicherung auch alle betroffen – obwohl erwartungsgemäß mittelfristig weniger als ein Drittel von der Abzugsfähigkeit Gebrauch machen wird (2009: 10 %).

Die Verunsicherung wird noch verstärkt durch die zu erwartende Umstellung des europäischen Zahlungssystems (Stichwort: neue Erlagscheine mit BIC und IBAN). Die neuen Erlagscheine sind ab heuer verfügbar und sollen voraussichtlich ab 2012 eingesetzt werden. Es werden keine Adressdaten mehr erfasst und es ist noch nicht klar, welche Informationen über den Erlagschein konkret gesammelt werden können.

- **Ungleichbehandlung der mildtätigen Vereine gegenüber den Forschungsvereinen:**

Ein Teil der Spender (ca. 10-15%) spenden für Forschungsvereine und Museen (Empfängerkreis für Zuwendungen im Sinne des § 4 a Z 1) EStG 1988), viele von diesen auch für mildtätige Zwecke. Ein „2-Klassensystem“ mit beleghaften Spendennachweis bei den



Forschungsvereinen und Sozialversicherungsnummer bei den mildtätigen Vereinen auf der anderen Seite führt zu einer ungerechten Kostenverteilung. Dies ist in sich nicht konsistent (z.B. Prüfungserfordernis durch die Finanz) und führt zu einer weiteren Verwirrung der Spender.

Aus diesen Gründen wird eine Verschiebung der Einführung der Frist für die erstmalige Übermittlung sämtlicher Spenderdaten um ein Jahr auf den 28. Februar 2013 als unzureichend erachtet. Das bestehende, langjährig erfolgreiche System des beleghaften Spendennachweises für den Sonderausgabenabzug sollte im Sinne des Spenders und der effizienten Verwaltung der Spendengelder beibehalten werden. Mit den derzeit vorhandenen technischen Mittel würde die in § 18 Abs. 1 Z 8 genannte Übermittlung **unverhältnismäßige Kosten für die begünstigten Vereine** bedeuten.

2. Kreis der begünstigten Zwecke um „Natur-, Umwelt- und Tierschutz“ erweitern.

Ergänzung des §4a Z3 EstG:

Begünstigte Zwecke sind:

- Zwecke des Umweltschutzes im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes über den umfassenden Umweltschutz (BGBl. 19984/491) und des Naturschutzes im Sinne des § 35 Abs.2 BAO, wobei die konkrete Tätigkeit der Körperschaft jeweils über die Förderung einzelner lokaler Anliegen hinausgeht.
- Zwecke des Tierschutzes im Sinne des Art. 11 Abs.1 Z8 B_VG und des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (BGBl. 118/2004), wobei die konkrete Tätigkeit der Körperschaft jeweils über die Förderung einzelner lokaler Anliegen hinausgeht.

Begründung: 2008 wurde bei der Einführung der Spendenbegünstigung auf die Erweiterung der begünstigten Zwecke in zwei Jahren verwiesen. Die ersten Ergebnisse sprechen für eine rasche Einbeziehung der oben genannten Zwecken:



- **Die Spender entscheiden lassen:**

Mehr als 1,5 Mio. ÖsterreicherInnen bekennen sich durch Spenden oder Mitgliedsbeiträge bei Umwelt- und Naturschutzorganisationen dazu, dass ihnen Umwelt- und Naturschutz wichtig ist. Diese Menschen werden durch die Regelung diskriminiert, weil ihnen das Steuerrecht vorspielt, dass ihre Spende nicht so viel wert ist, wie die Spende an eine mildtätige Organisation.

- **Kosten der Einbeziehung der Umwelt- und Tierschutzorganisationen¹:**

2009 wurden in Österreich rund € 380 Mio. gespendet, das ist eine Steigerung von 10% gegenüber 2008. Umweltorganisationen hatten daran einen Anteil von 3,4% und der Tierschutz 2,3%. Etwa 10% der Spender hat die Absetzbarkeit in Anspruch genommen, insgesamt entstand 2009 ein „Steuerverlust“ für das BMF von maximal 17 Mio. Euro p.a., also deutlich weniger als die noch 2008 erwarteten 80 bis 100 Mio. Euro. Die Kosten für die Erweiterung des Begünstigtenkreises auf Umwelt- und Tierschutzorganisationen würden sich auf Basis der verfügbaren Daten von 2009 auf 0,84 Mio. Euro p.a. belaufen. Geht man davon aus, dass mit diesen 0,84 Mio. Euro „Steuerverlust“ eine Ankurbelung der Spenden für die betroffenen Organisationen um ca. 15% erreicht werden kann, würde das Mehreinnahmen für Anliegen des Umwelt- und Tierschutzes von 3,2 Mio. Euro p.a. bedeuten.

¹ Zahlen aus Evaluierung der Spendenabsetzbarkeit (vorläufiges Ergebnis, Oktober 2010),



3. Geografische Ausweitung der begünstigten Zwecke:

Ergänzung §4a,ESTG, Abs. 3b Begünstigte Zwecke:

Mildtätige Zwecke im Sinne des § 37 der Bundesabgabenordnung, die im Wesentlichen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes und Israel verfolgt werden.

Begründung: Mildtätige Projekte sind in 30 Ländern Europas (EU und EWR) sowie mildtätige und Entwicklungshilfeprojekte in 151 Ländern der sog. ODA-Liste der OSCD spendenbegünstigt. Nun ergibt sich daraus die besondere Situation, dass in allen Nachbarstaaten Israels Hilfsprojekte spendenbegünstigt sind – nicht aber in Israel selbst. Auch ist nicht nachvollziehbar, dass Spenden für mildtätige Projekte in Island oder Norwegen abzugsfähig sind, solche in Israel aber nicht. Gleichzeitig finanziert Österreich über die Österreichische Entwicklungshilfe humanitäre Projekte in Israel. Aus der besonderen Beziehung zwischen Österreich und Israel, sowie um gemeinnützigen Vereinen in Österreich die gleichen Spendenmöglichkeiten für Israel einzuräumen, sollte eine Ausweitung erfolgen.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung der Vorschläge verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen,

Dr. Günther Lutschinger
Geschäftsführer